

Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015

Vereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch den

Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Lorenz Caffier,

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin,

- nachfolgend Land genannt -

und

der

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe

nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds

Mecklenburg-Vorpommern

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung mit Beschluss vom zugestimmt.

Präambel

Ziel der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015 ist das Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs durch die Stadt bis zum Haushaltsjahr 2020. Zur schrittweisen Umsetzung dieses Ziels waren in der Konsolidierungsvereinbarung zunächst für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 Teilziele vereinbart worden. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Konsolidierungsvereinbarung vereinbaren die Stadt und das Land nunmehr die Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020. Im Übrigen bleibt die Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015 unberührt.

§ 1

Teilziel 2019, Konsolidierungsziel 2020

- (1) Die Parteien vereinbaren das folgende Teilziel für das Haushaltsjahr 2019 (Teilziel 2019):
Der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung darf - ohne Berücksichtigung von Konsolidierungshilfen - höchstens 11.662.800 Euro betragen.
- (2) Zur Erreichung des Konsolidierungsziels nach § 1 der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015 verpflichtet sich die Stadt, im Haushaltsjahr 2020 alle Anstrengungen zu ergreifen, um - ohne Berücksichtigung von Konsolidierungshilfen - den jahresbezogenen Haushaltsausgleich und die teilweise Rückführung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren zu erreichen. Die Stadt wird die rechtsaufsichtlichen Anordnungen zur Haushaltsplanung 2019 und 2020 konsequent umsetzen.
- (3) § 2 Absatz 2 der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015 findet für die Teilziele 2019 und 2020 entsprechend Anwendung.

§ 2

Konsolidierungshilfe 2019

- (1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen des Teilziels 2019 in Höhe der Gesamthöhe nach § 6 Absatz 1 und 2 KHKFondsVO M-V abzüglich bereits ausgezahlter Konsolidierungshilfen nach der KHKFondsVO M-V gewährt (Teilbetrag 2019). Vorläufig beläuft sich der noch offene Teilbetrag zum Stand 15. Dezember 2019 auf 3.012.115,49 Euro. Die Höhe der Konsolidierungshilfe wird endgültig mit der Auszahlung des Teilbetrags 2019 festgesetzt. Der Teilbetrag 2019 erhöht oder mindert sich, soweit die endgültige Festsetzung der Konsolidierungshilfe dies zulässt oder erfordert.
- (2) Die Abrechnung des Teilbetrags nach Absatz 1 erfolgt anhand des aufgestellten Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2019. Dieser ist dem Ministerium für Inneres und Europa bis zum 30. November 2020 zuzuleiten. Der Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Europa

Mecklenburg-Vorpommern fällig. Wird das Erreichen des Teilziels 2019 nicht durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar 2021 nachgewiesen, kann das Land den Teilbetrag 2019 zurückfordern.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Erreichen des Konsolidierungsziels im Haushaltsjahr 2020.
- (2) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 2) sicherzustellen, ist eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 2) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Europa

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Dienstsiegel